

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird zwischen folgenden Kooperationspartnern geschlossen:

- Stadt Bochum, vertreten durch Herrn Stadtrat Paul Aschenbrenner
- Stadt Bottrop, vertreten durch Herrn Technischer Beigeordneter Bernd Tischler
- Stadt Dortmund, vertreten durch Herrn Stadtdirektor Ullrich Sierau
- Stadt Duisburg, vertreten durch Herrn Beigeordneter Jürgen Dressler
- Stadt Essen, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Best, Geschäftsbereichsvorstand 6 B Planen
- Stadt Gelsenkirchen, vertreten durch Herrn Stadtdirektor Michael von der Mühlen
- Stadt Hagen, vertreten durch Herrn Technischer Beigeordneter Thomas Grothe
- Stadt Hamm, vertreten durch Frau Stadtbaurätin Rita Schulze Böing
- Stadt Herne, vertreten durch Herrn Stadtbaurat Jan Terhoeven
- Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch Frau Beigeordnete Helga Sander
- Stadt Oberhausen, vertreten durch Herrn Technischer Beigeordneter Peter Klunk
- Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch Herrn Ltd. Kreisbaudirektor Klaus Tödtmann
- Kreis Recklinghausen, vertreten durch Frau Umweltdezernentin Susanne Gobrecht
- Kreis Unna, vertreten durch Herrn Ltd. Kreisbaudirektor Dr. Detlef Timpe
- Kreis Wesel, vertreten durch Herrn Technischer Dezernent Hans-Joachim Berg
- Regionalverband Ruhr, vertreten durch Herrn Dr. Thomas Rommelspacher, Allgemeiner Vertreter des Regionaldirektors

Beteiligter des Projektes:

- Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Innenministerium, dieses vertreten durch das Landesvermessungsamt NRW

Kooperationsvereinbarung

Präambel

In der Kooperation „3D-Ruhrgebiet“ vereinbaren die Partner eine fachliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geoinformationen in 3D-Technik und verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Erstes Ziel ist die Erstellung einer auf das Liegenschaftskataster gestützten, digitalen 3D-Geodatenbasis für das Ruhrgebiet. Darauf aufgebaute Applikationen sollen mit eingebunden werden. Dabei sollen die in der Region vorhandenen Strukturen, Daten und Potentiale digitaler Geodaten gemeinsam eingesetzt, ausgebaut und in Form einer von den Verwaltungsgrenzen unabhängigen 3D-Darstellung des Ruhrgebiets nutzbar gemacht werden.

Die Ziele der Kooperation sind folgende:

- Der Aufbau einer flächendeckenden 3D-Geobasis für das Ruhrgebiet.
- Die Sicherstellung einer nachhaltigen Lösung, die in die Pflege des Liegenschaftskatasters (ALKIS, ETRS89) eingebunden ist.
- Die Einrichtung und Nutzung gemeinsamer Standards und Anwendungen.
- Enge fachliche Zusammenarbeit und Bündelung von Know-how und Ressourcen zur Minimierung des Aufwandes und Optimierung der Lösung und damit Sicherung einer hohen Effizienz.
- Erarbeitung einer Gesamtlösung, die es sicherstellt, dass - unabhängig von der 3D-Entwicklung in den einzelnen Gebietskörperschaften - allen Partnern und Mitgliedern die Nutzung einer flächendeckenden 3-dimensionalen digitalen Geodatenstruktur möglich ist.
- Die Unterstützung von Diensten, die auf 3D-Geodatenbeständen aufsetzen, seien es kommunale Dienstleistungen oder Dienste, die durch Dritte genutzt oder entwickelt werden.
- Die Stärkung der interkommunalen Kooperation.

Zur Erreichung der o. g. Ziele schließen die Kooperationspartner die vorliegende Vereinbarung.

Hoheitliche Aufgabenstellungen der Kommunen bleiben unberührt; eine wirtschaftliche Betätigung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Kooperationsvereinbarung hat privatrechtlichen Charakter.

§ 1 Kooperation, Beteiligte

(1) Die Kooperation 3D-Ruhrgebiet ist ein gemeinsames Projekt der Kreise und kreisfreien Städte im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr und des Regionalverbandes Ruhr. Sie ist im Rahmen dieser Vereinbarung offen für weitere Gemeinden, Behörden, Institutionen und Unternehmen.

(2) Ordentliche Kooperationspartner sind:

- a) die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen (Kreise und kreisfreie Städte des Gebietes des Regionalverbandes Ruhr),
- b) der Regionalverband Ruhr.

Die ordentlichen Kooperationspartner vereinbaren gemeinsam Ziele und ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen der Kooperation 3D-Ruhrgebiet.

(3) Beteiligte sind:

- a) Das Landesvermessungsamt NRW als überregionaler Partner zur Führung von Geodaten ist Beteiligter des Projektes.
- b) Kreisangehörige Städte in den Gebietsgrenzen des RVR werden in der Regel von ihren Kreisen vertreten. Sie können jedoch auf Antrag der Kooperation auch direkt beitreten.
- c) Weitere geodatenführende Stellen können auf Antrag der Kooperation ebenfalls direkt beitreten.

(4) Assoziierte Beteiligte sind:

- a) Gebietskörperschaften außerhalb der Gebietsgrenzen des RVR-Verbandsgebiets können der Kooperation als assoziierte Beteiligte beitreten.
- b) Das Projekt 3-D Ruhrgebiet ist offen für Institutionen, Verbände und Unternehmen, die Leistungen in die Projektgemeinschaft einbringen wollen. Sie werden als assoziierte Beteiligte geführt.

(5) Anträge auf Aufnahme als Beteiligte oder assoziiertes Mitglied werden durch die Mitgliederversammlung (vergl. § 2 Abs. 1) beraten und entschieden.

§ 2 Mitgliederversammlung, Lenkungskreis, Arbeitskreise

(1) Mitgliederversammlung

Der Kreis der ordentlichen Kooperationspartner und Beteiligten (§ 1 Abs.2-4) tritt als Mitgliederversammlung mindestens im 6-monatigen Turnus zusammen, um das Vorgehen und die Zielsetzungen zur Einführung der digitalen 3D-Geodatenbasis zu beraten und zu beschließen. Je nach Dringlichkeit sind weitere Versammlungen möglich. Stimmberechtigt ist allein jeweils ein Mitarbeiter der ordentlichen Kooperationspartner nach § 1 Abs. 2. Die Beteiligten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Beteiligten im Sinne des § 1 Abs.3 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme assoziierter Beteiligter sind von den anwesenden Stimmberechtigten einstimmig zu fassen.

Die Mitgliederversammlung wählt die MitarbeiterInnen des Lenkungskreises, deren SprecherIn und seinen/ihren VertreterIn aus dem Kreis der ordentlichen Kooperationspartner und bestimmt die Aufgaben, Zahl und Besetzung der Arbeitskreise. Der/die SprecherIn des Lenkungskreises leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Lenkungskreis

Der Lenkungskreis besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen.

Der Lenkungskreis setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und vertritt die Kooperationsgemeinschaft nach außen. Der Sprecher lädt zu den gemeinsamen

Treffen und informiert alle ordentlichen Kooperationspartner und Beteiligten über die Ergebnisse der Lenkungskreissitzungen zeitnah per Protokoll.

(3) Arbeitskreise

Soweit erforderlich können zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise tagen entsprechend der Aufgabenstellung und setzen sich aus ordentlichen Kooperationspartnern, Beteiligten und assoziierten Beteiligten zusammen. Arbeitskreise können auch durch externe Experten ergänzt werden, soweit die Aufgabenstellung dies erfordert und der Kooperationsgemeinschaft dadurch keine Kosten erwachsen.

§ 3 Inhalt der Zusammenarbeit

(1) Zentrales Ziel der Zusammenarbeit ist der Aufbau einer 3D-Geobasis Ruhrgebiet als einheitliche, regionale Datenbasis im Sinne der **GeoDatenInfrastruktur NRW** (GDI).

Angestrebt wird ein 3D-Stadtmodell im Sinne der dort angesiedelten **Special Interest Group 3D** (SIG 3D) und nach der Definition des Städtetages NRW: Danach beschreibt und georeferenziert ein 3D-Stadtmodell die vollständige dreidimensionale Ausformung der Erdoberfläche einschließlich aller Aufbauten in digitaler Form.

Nahziel ist die Erstellung eines flächendeckenden, in Teilen vereinfachten 3D-Stadtmodells zur Anwendung im Rahmen der Kulturhauptstadt Europas 2010 im Ruhrgebiet.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich in Form eines fachlichen Erfahrungs- und Wissensaustausches, eines Technologietransfers, die Bereitstellung von Daten, die Entwicklung und Nutzung gemeinsamer Standards und von Anwendungen und Diensten.

Sie ist möglichst einfach, unbürokratisch und kostengünstig zu strukturieren.

(2) Konkret erbringen die ordentlichen Kooperationspartner, Beteiligten und assoziierten Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Gesamtleistungen:

- Erstellung eines Datenmodells zur 3-dimensionalen Darstellung

- Zusammenstellung öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher Anwendungen und ihrer Anforderungen an 3-dimensionale Stadtmodelle.
- Erarbeitung eines Geschäftsmodells.
- Mitarbeit in Arbeitskreisen.
- Bereitstellung und Pflege der zur Darstellung erforderlichen Daten, soweit vorhanden.
- Benennen einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners.
- Bereitstellung technischer Unterstützung, soweit möglich.

§ 4 Zeitplan

Die ordentlichen Kooperationspartner, Beteiligten und assoziierten Beteiligten vereinbaren folgenden Zeitplan zur Erstellung eines flächendeckenden, 3-dimensionalen Angebots für das gesamte Ruhrgebiet:

- a) Verabschiedung eines Datenmodells zur gemeinsamen Nutzung bis Ende 2007.
- b) Bereitstellung eines flächendeckenden 3-D-Modells bis zum Jahresende 2008.
- c) Verabschiedung eines Geschäftsmodells incl. Lizenzvorgaben bis zum Jahresende 2008.

§ 5 Vergütungen, finanzielle Leistungen

Soweit nicht anders vereinbart, trägt jeder ordentliche Kooperationspartner, Beteiligte und assoziierte Beteiligte seine Kosten selbst. Änderungen bedürfen der Schriftform nach § 8.

Für den Fall, dass Vergütungen, Fördermittel oder andere Finanzmittel im Rahmen der 3-D-Initiative erzielt oder eingeworben werden können, treffen die ordentlichen Kooperationspartner, Beteiligten und assoziierten Beteiligten eine gesonderte Vereinbarung über deren Verwendung in der Mitgliederversammlung. Ebenso bedarf eine Vergütung für die Akquisition bzw. Bearbeitung von Einzelprojekten einer Vereinbarung, die vorab durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Durch die Verabschiedung eines Geschäftsmodells nach § 3 werden auch die Modalitäten von Leistungs- und Produktvergütungen beschrieben. Den ordentlichen Kooperationspartnern, Beteiligten und assoziierten Beteiligten verbleibt das Recht, dieses bei einem erweiterten 3D Modell der jeweiligen Kommune entsprechend den eigenen Aktivitäten anzupassen. Die Ergebnisse sind nach Möglichkeit in das Projekt einzubringen.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die ordentlichen Kooperationspartner in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2010. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, die ordentlichen Kooperationspartner entscheiden nach vorheriger Evaluierung der bisherigen Zusammenarbeit, dass die Kooperation beendet werden soll. Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

Tritt eine Kommune oder ein Kreis aus dem Regionalverband Ruhr aus, erfolgt die Einstufung als assoziierter Beteiligter (§ 1 Abs. 4).

§ 7 Geheimhaltungspflicht

Die ordentlichen Kooperationspartner, Beteiligten und assoziierten Beteiligten verpflichten sich, Arbeitsergebnisse und vertrauliche Informationen, insbesondere solche von Dritten, die ihnen bekannt werden, nicht ohne ausdrückliche gegenseitige Genehmigung zu verwenden oder weiterzugeben.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Kooperation bestehen.

§ 8 Schriftform

- a) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- c) Dies gilt auch für jegliche Ausübung von Gestaltungsrechten (z.B. Kündigung) und alle wichtigen Mitteilungen der Vertragsparteien.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Der Beitritt weiterer Beteiligter ist erwünscht.

§ 10 Salvatorische Klausel

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- b) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- c) Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.